

Gültig ab: 01. Juni 2021

Trinkwasser-Mengenpreis		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Der Mengenpreis beträgt	Euro/m ³	1,87	2,00

Grundpreis für Hauswasserzähler		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Die Grundpreise betragen pro Monat für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von			
2,5 m ³ /h (Zählergröße Q _n 2,5 bzw. Q3=4)	Euro/Monat	10,00	10,70
6 m ³ /h (Zählergröße Q _n 6 bzw. Q3=10)	Euro/Monat	12,86	13,76
10 m ³ /h (Zählergröße Q _n 10 bzw. Q3=16)	Euro/Monat	31,86	34,09

Grundpreis für Großwasserzähler		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Die Grundpreise betragen pro Monat für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von			
15 m ³ /h (Zählergröße Q _n 15 bzw. Q3=25)	Euro/Monat	58,43	62,52
40 m ³ /h (Zählergröße Q _n 40 bzw. Q3=63)	Euro/Monat	87,66	93,80
60 m ³ /h (Zählergröße Q _n 60 bzw. Q3=100)	Euro/Monat	146,09	156,32
150 m ³ /h (Zählergröße Q _n 150 bzw. Q3=250)	Euro/Monat	200,89	214,95

Baukostenzuschuss zu Ziff. II der Ergänzenden Bedingungen			Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Der Baukostenzuschuss bemisst sich anhand des Trinkwasserbedarfs des Anschlussnehmers. Er beträgt bei einem				
Verbrauch von (m³)	bis (m³)			
0	164,209	Euro	1324,20	1416,89
164,210	205,262	Euro	1.880,07	2011,67
205,263	307,893	Euro	2.271,39	2430,39
307,894	538,812	Euro	3.174,11	3396,30
538,813	1077,624	Euro	5.255,26	5623,13
1077,625	2694,061	Euro	11.094,04	11870,62
2694,062	8082,183	Euro	30.064,52	32169,04
8082,184	22898,183	Euro	84.774,72	90708,95

Trinkwasserhausanschlusskosten zu Ziff. III der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Die Kosten für die Herstellung oder Veränderung der Hausanschlussleitung bemessen sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung. Sie bestehen aus einem Grundbetrag und einem Satz pro laufenden Meter.			
Der Grundbetrag für die Erstellung des Trinkwasserhausanschlusses beträgt bis zu einem Außendurchmesser von			
d _a 63	Euro	3.419,64	3.659,02
Der Satz pro laufenden Meter für die Erstellung des Trinkwasserhausanschlusses auf dem Privatgrundstück beträgt bis zu einem Außendurchmesser von			
d _a 63 und ohne Oberfläche	Euro	155,88	166,47
d _a 63 und mit Pflaster-/Schotter-Oberfläche	Euro	341,71	365,63
d _a 63 und bauseitigem Tiefbau	Euro	36,08	38,61
Die Trinkwasseranschlüsse größer d _a 63 werden nach Aufwand abgerechnet.			

Trinkwasserhausanschlusskosten bei Trennung und Beseitigung auf Veranlassung des Anschlussnehmers zu Ziff. III der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kosten für die Trennung der Trinkwasserhausanschlussleitung vom Versorgungsnetz betragen bis zu einem Außendurchmesser von			
d _a 63	Euro	1.909,64	2.043,31
Die Trennung von Trinkwasserhausanschlüssen größer d _a 63 wird nach Aufwand abgerechnet.			
Die Kosten für die Beseitigung der Trinkwasserhausanschlussleitung werden nach Aufwand berechnet.			

Inbetriebsetzungskosten zu Ziff. V der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Pauschale für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Ziff. V der Ergänzenden Bedingungen	Euro	60,00	64,20
Pauschale für die vergebliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Ziff. V der Ergänzenden Bedingungen	Euro	60,00	64,20

Kosten für unterjährige Abrechnung zu Ziff. XI. der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Je unterjähriger Abrechnung	Euro/Vorgang	13,85	14,82

Weitere Kosten zu Ziff. XII der Ergänzenden Bedingungen		
Für jede erneute Zahlungsaufforderung, Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet		
Schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	Berechnung nach Aufwand	
Rücklastschriftbearbeitung zzgl. zu der vom Kreditinstitut erhobenen Gebühr	Euro	3,00
Ratenzahlungsvereinbarung	Euro	12,84
Sperrankündigung per Einwurfeinschreiben oder durch Beauftragten	Euro	12,84
Nachinkasso / Direktinkasso	Euro	37,45
Gerichtliche Zugangserwirkung	Euro	96,30

Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung zu Ziff. XII der Ergänzenden Bedingungen		
Für jeden erfolglosen Sperrversuch, jede Einstellung der Versorgung, Kontrolle gesperrter Anlagen werden berechnet		
Erfolgloser Sperrversuch	Euro	37,45
Einstellung der Versorgung innerhalb der regulären Arbeitszeiten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (Montag bis Donnerstag, 7:00 – 16:00 Uhr und Freitag, 7:00 – 12:00 Uhr)	Euro	64,20
Einstellung der Versorgung außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH durch den Bereitschaftsdienst	Euro	96,30
Kontrolle gesperrter Anlagen	Euro	37,45

Kosten für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung zu Ziff. XII der Ergänzenden Bedingungen	Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Für jede Wiederaufnahme der Versorgung wird berechnet		
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der regulären Arbeitszeiten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (Montag bis Donnerstag, 7:00 – 16:00 Uhr und Freitag, 7:00 – 12:00 Uhr)	Euro	60,00
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH durch den Bereitschaftsdienst	Euro	90,00
		64,20
		96,30

Kosten für den Austausch der Messeinrichtung nach § 18 Abs. 3 der AVB Wasser V (Abhandengekommene Messeinrichtung bzw. beschädigter Zähler)	Netto	Brutto (z. Zt. 7%)
Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Messeinrichtungen (auch durch Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost) ist folgendes Entgelt zu zahlen		
für Austausch und Ersatzbeschaffung bei $Q_n 2,5/Q3=4$	Euro	125,79
für Austausch und Ersatzbeschaffung bei $Q_n 6/Q3=10$	Euro	153,60
für Austausch und Ersatzbeschaffung bei $Q_n 10/Q3=16$	Euro	229,02
Der Austausch von Messeinrichtungen größer $Q_n 10/Q3=16$ wird nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für den magnetisch induktiv messenden iPerl-Zähler.		

Zinsen
Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz und gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

Umsatzsteuer
Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen (Bruttobeträge). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.